

Satzung der Stadt Kleve zur Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes und über die Gestaltung von Werbeanlagen im Innenstadtbereich

Stand: 03.06.2004

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Erläuterungsplan entsprechend dargestellten Bereiche für die Innenstadt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sollen bei ihrer Errichtung, Änderung und Instandhaltung nach Dach- und Fassadenform, Maßstab, Farbe und Baustoffen der in der näheren Umgebung vorhandenen qualitativollen Bebauung angepasst werden, sofern diese für den jeweiligen Straßenzug charakteristisch ist. Ausnahmen hiervon sind insbesondere möglich bei zeitgemäßer Neubebauung von hoher gestalterischer Qualität.

§ 3 Dächer

(1) Dächer und ihre Ausbauten der straßenbegleitenden Bebauung sollen in Form, Farbe, Firstrichtung und Neigung sowie in ihren Baustoffen mit Rücksicht auf das vorhandene Straßenbild gestaltet werden.

(2) Die Traufenüberstände dürfen maximal 0,50 m, Ortgangüberstände maximal 0,50 m, gemessen von der Wandfläche, betragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Anpassungen an vorhandene Nachbarbebauungen dies erfordern.

(3) Die Dacheindeckung eines einzelnen Doppelhauses, einer einzelnen Reihe von Häusern sowie von einzelnen Hausgruppen hat in Farbe, Form und Material einheitlich zu erfolgen.

(4) Die in Bebauungsplänen durch Pfeil gekennzeichneten Firstrichtungen sind jeweils für den Hauptfirst verbindlich.

§ 4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

(1) Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 1,50 m von Ortgängen entfernt sein. Der Abstand zur Traufe muss bei Dachgauben und Dacheinschnitten mindestens 0,80 m - in der Dachschräge gemessen - betragen. Der Abstand zwischen Dachgauben, zwischen Dachgauben und Dacheinschnitten sowie zwischen Dacheinschnitten muss mindestens 1,50 m betragen. Ausgenommen sind Gauben und Dacheinschnitte mit einer Breite unter 1,50 m, diese müssen mindestens das Einfache ihrer Breite voneinander entfernt sein.

(2) Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von Gebäudetrennwänden bei Reihen- oder Doppelhäusern oder bei Hausgruppen jeweils mindestens 0,75 m entfernt sein.

(3) Die Summe der Breite der Dachgauben und Dacheinschnitte darf nicht mehr als 3/5 der Traufenlänge, die mittlere Breite jeder einzelnen Dachgaube bzw. jedes Einschnittes nicht mehr als 3,00 m betragen. Bei Reihen- oder Doppelhäusern oder bei Hausgruppen können Dachgauben und Dacheinschnitte an den Gebäudetrennwänden aneinander gebaut werden, sofern eine Breite von 2,00 m pro Gebäudeeinheit nicht überschritten wird. Sofern die Gesamtbreite der aneinander gebauten Dachgauben bzw. Dacheinschnitte 3,00 m überschreitet, sind weitere Dachgauben bzw. Dacheinschnitte auf dieser Seite des Daches nicht zulässig.

(4) Außer Dachgauben sind sonstige Dachaufbauten, die den umbauten Raum vergrößern oder die der Belichtung

dienen, nicht zugelassen. Zwerchgiebel sind ausnahmsweise zulässig.

(5) Die Traufe im Sinne dieser Vorschrift ist die untere Längskante der Regenrinne.

§ 5 Gebäudehöhen

(1) Die Außenwandhöhen dürfen bei eingeschossigen Gebäuden 4,25 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die mit einem Pultdach errichtet werden, darf die Außenwandhöhe bei eingeschossigen Gebäuden ausnahmsweise maximal 4,75 m betragen. Die Firsthöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden 9,25 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 11,00 m nicht überschreiten. Jedes weitere Geschoss darf die Außenwände um maximal 3,00 m erhöhen. Für gewerblich genutzte Geschosse sind Ausnahmen möglich.

(2) Als Außenwandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur äußeren Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum Abschluss der Außenwand.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Hanglagen, können hiervon abweichende Außenwandhöhen angenommen werden.

§ 6 Äußere Gestaltung

(1) Gebäudeabschlusswände und Brandgiebel sind in Material und Farbgebung auf die angrenzende Fassade abzustimmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Baulücken handelt, die voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren geschlossen werden.

(2) Die senkrechten Außenflächen von Gebäuden müssen in Form, Struktur und Farbton auf die nähere Umgebung Rücksicht nehmen und sind überwiegend in folgenden Materialien und Farbtönen auszuführen:

- a) Mauerwerk, Verblendmauerwerk naturbelassen oder weiß gestrichen,
- b) Putz, hell gestrichen,
- c) Zink, Kupfer, Aluminium, Glas.

(3) Die Verwendung von Glasbausteinen, von Fliesen sowie von Kunststoff und Mauerwerks- oder Ziegelimitation sowie die Verkleidung der Fassade mit großformatigen Platten von mehr als 1,00 m² ist unzulässig.

(4) Schaufenster sind im Abstand von höchstens 5,00 m durch Pfeiler zu gliedern.

(5) Die Fassadengestaltung eines einzelnen Doppelhauses, einer einzelnen Reihe von Häusern sowie von einzelnen Hausgruppen hat in Farbe und Material einheitlich zu erfolgen.

§ 7 Eingrünungen

(1) Unversiegelte Flächen zwischen Verkehrsflächen und Gebäuden sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.

(2) Horizontale Dachflächen sind extensiv zu begrünen oder mit einer Kiesbedeckung zu versehen. Sofern die Dachfläche größer als 500 m² und nicht unmittelbar von Wohngeschossen einsehbar ist, sind ausnahmsweise andere Materialien möglich.

(3) Ebenerdige, nicht überdachte Parkplätze mit mehr als vier Stellplätzen sind ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Je 4 Stellplätze ist ein einheimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist zu sichern.

(4) Müllbehälter sind so abzustellen oder abzapflanzen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

§ 8 Standorte von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Straßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Ausnahmen können bei privaten Verkehrsflächen

zugelassen werden, die eindeutig erkennbar öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren sind Werbeanlagen an der Außenwand des Gebäudes zulässig, an der der Eingang liegt. Sie dürfen nur bis zur Höhe der Brüstung (Unterkante Fenster) des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände, angebracht werden.

(2) Ausnahmen können für Geschäftsbetriebe und Einrichtungen zugelassen werden, sofern diese sich ausschließlich oberhalb des Erdgeschosses befinden. Die Werbeanlagen sind dann nur in Höhe der Fensterbrüstungen eines Geschosses zulässig, in dem die betreffenden Geschäftsbetriebe und Einrichtungen untergebracht sind.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig

- in der Umgebung von Natur- und Kulturdenkmälern,
- in und auf Dachflächen, an Schornsteinen, Masten, Außentreppen, Türmchen,
- auf und an Einfriedungen und Bäumen,
- an Böschungen und Stützmauern.

§ 9

Allgemeine Festlegungen für Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie das ästhetische Empfinden des für Belange der Gestaltung und des Schutzes des Straßen- und Ortsbildes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters, unbeschadet der Einzelbestimmungen dieser Verordnung, nicht verletzen. Werbeeinrichtungen müssen nach Farbe, Größe, Form, Werkstoff und Anbringungsart klar gestaltet, werkgerecht durchgebildet sein und sich der Architektur des Bauwerks sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anpassen.

(2) Die Werbeanlage darf aus einem Schriftzug und/oder bildlichen Darstellungen bestehen. Die Höhe der Darstellung ist abhängig von der Gebäudehöhe und der Darstellungsform (siehe Tabelle).

(3) Auskragende Werbeanlagen können bis zu einer Ausladung von 0,80 m zugelassen werden. Die Werbeanlage muss mindestens 2,50 m über und 0,70 m hinter der Bürgersteigkante liegen. Auskragende Werbeanlagen nebeneinander sollen einen Zwischenraum von mindestens 3,00 m und von Nachbargrenzen einen Abstand von 1,50 m einhalten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Alle werbewirksamen Seiten sind auf die am Gebäude zulässige Fläche gemäß Abs. 2 anzurechnen. Unbeleuchtete Aussteckschilder werden nur mit der einfachen Fläche angerechnet.

(4) Mehrere Werbeanlagen für eine Stätte der Leistung sind, sofern sie an einem Gebäude angebracht sind, hinsichtlich ihrer Art, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.

(5) Schaukästen und Warenautomaten sollen die Gebäudefront nicht mehr als 0,15 m überschreiten. Bei Überschreitung der Gebäudefront (um mehr als 0,15 m) soll von Gebäudeecken ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Die Beleuchtung darf Verkehrsteilnehmer nicht blenden. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

(7) Lauf- und Wechsellichter sowie die Verwendung von Leuchtfarbe sind untersagt.

(8) Plakatanschlagtafeln von mehr als 3,00 m² sind verboten.

(9) Große, ungegliederte Wandflächen, z.B. Giebel, können ausnahmsweise künstlerisch gestaltet werden, sofern die der Werbung dienende Beschriftung nicht überwiegt.

(10) Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer oder historischer Bedeutung können Ausnahmen zugelassen werden.

(11) Fahnen sind bis zu einer Höhe von 6,00 m zulässig. Die zulässige Anzahl richtet sich nach den städtebaulichen Gegebenheiten.

(12) Freistehende Anlagen sind ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen maximal 3,00 m hoch, 1,00 m breit und 0,30 m tief sein. Die Fläche (einseitig gerechnet) darf maximal 2,00 m² betragen. Sie werden mit der Summe aller Ansichtsflächen auf die zulässige Fläche gemäß Abs. 2 angerechnet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Landesbauordnung (BauO NRW).

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld durchgesetzt werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| Höhe | Schrifthöhe | Spiegelhöhe | Art | Schriftlänge (nur werbewirksame Teile) |
|--|----------------------------|----------------------------|---|--|
| I – geschossig II/III – geschossig IV – und mehrgeschossig | 0,30 m 0,40 m 0,50 m | 0,40 m 0,55 m 0,70 m | Band  | 40 % der Breite der Geschäftseinheit, Maximalgröße der Einzelanlage 6,00 m |
| I – geschossig II/III – geschossig IV – und mehrgeschossig | 0,40 m 0,50 m 0,60 m | 0,50 m 0,65 m 0,80 m | Blöcke (a/b < 5)  | 50 % der Breite der Geschäftseinheit, Maximalgröße der Einzelanlage 8,00 m |
| I – geschossig II/III – geschossig IV – und mehrgeschossig | 0,50 m 0,60 m 0,70 m | / / / | Einzelbuchstaben W E R B U N G | 65 % der Breite der Geschäftseinheit, Maximalgröße der Einzelanlage 10,00 m |